

Dezernat 5, 02.12.2016, 51-5235

Mitteilung

für den Jugendhilfeausschuss am 07.12.2016

Thema:

Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes

Mitteilung:

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) plant zum 01.01.2017 eine Ausweitung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG). Derzeit besteht ein Leistungsanspruch längstens bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres und (innerhalb der ersten 12 Lebensjahre) maximal für 72 Monate. Diese Leistungsbeschränkungen sollen aufgehoben werden, so dass künftig alle minderjährigen Kinder und Jugendlichen Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz hätten, deren unterhaltspflichtiger Elternteil nicht oder nicht ausreichend Unterhalt leistet.

In 2015 wurden Leistungen in Höhe von 4,8 Mio. Euro für 2.300 Leistungsberechtigte ausgezahlt. Dem stehen Einnahmen durch die Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs bei den Unterhaltspflichtigen in Höhe von 1,3 Mio. Euro gegenüber.

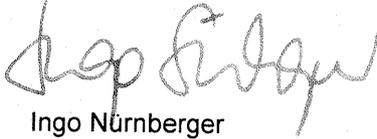
Von den Leistungsaufwendungen nach dem UVG tragen der Bund ein Drittel und die Länder zwei Drittel. In Nordrhein-Westfalen tragen vom Landesanteil die Kommunen 80%, so dass der kommunale Anteil an den Gesamtaufwendungen bei 53,3% liegt. Auch die Einnahmen werden dann entsprechend verteilt. Damit betrug in 2015 die kommunale Nettobelastung 1,87 Mio. Euro. Bund und Land beteiligen sich derzeit nicht an den Verwaltungs- und Personalkosten, die mit dem Vollzug des UVG verbunden sind.

Das Sozialdezernat geht von folgenden Auswirkungen aus:

- Die Zahl der Leistungsberechtigten würde sich durch die Reform von aktuell rund 2.300 auf etwa 5.450 erhöhen. Auch der Städtetag NRW geht mindestens von einer Verdoppelung bis zu einer Verdreifachung der Fallzahlen aus.
- Die Ausgaben würden bei einer Umsetzung der Reform auf rund 14,3 Mio. Euro steigen und sich somit verdreifachen. Lag der kommunale Aufwand für die Stadt Bielefeld in 2015 bei rund 2,54 Mio. Euro, würde dieser künftig bei rund 7,6 Mio. Euro liegen. Durch die Reform des UVG würden der Stadt Bielefeld damit Brutto-Mehrkosten von rund 5,0 Mio. Euro pro Jahr entstehen. Bei dieser Berechnung wird davon ausgegangen, dass die derzeitige Verteilung des Aufwandes zwischen Bund, Land und Kommune auch zukünftig bestehen bleibt. Erst in den folgenden Jahren ergäben sich auch höhere Einnahmen, die aber die Mehrbelastung bei weitem nicht ausgleichen werden. Bleibt es bei dem Anteil erfolgreicher Rückforderungen, ergäbe sich eine kommunale Nettobelastung von 5,55 Mio. Euro. Die jährliche Netto-Mehrbelastung betrüge dann insgesamt 3,7 Mio. Euro.
- Durch diesen Fallzahlenanstieg ist in Bielefeld allein für die Leistungsgewährung mit einem zusätzlichen Personaleinsatz im Umfang von 4,7 Stellen zu rechnen (derzeitiger Personaleinsatz 4,0 Stellen). Weiterer Stellenbedarf wird sich in der Folge bei der Unterhaltsheranziehung und dem Fachbereich Beistandschaften ergeben, der derzeit jedoch noch nicht kalkuliert werden kann.

Die finanziellen Folgen der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes sind zwischen Bund und Land noch nicht abschließend geklärt. Vom Städtetag NRW wird gefordert, dass die finanziellen Zusatzbelastungen der Kommunen vollständig ausgeglichen werden. Die angedachten Änderungen werden für konnexitätsrelevant gehalten.

Ziel muss es daher sein, dass Bund und Land nicht nur den finanziellen Mehraufwand für die Unterhaltsvorschussleistungen übernehmen, sondern auch die damit verbundenen Verwaltungs- und Personalkosten.



Ingo Nürnberger